

SATZUNG

des Sportvereines Bornaer Handball Verein 09

§ 1

Name, Wesen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Sportvereines lautet Bornaer Handball Verein 09, nachstehend „BHV“ 09 genannt.
- (2) Der Sportverein „BHV“ 09 ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Verein.
- (3) Der „BHV“ 09 hat seinen Sitz in Borna und ist unter laufender Nummer 11046 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Borna eingetragen. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Leipziger Land und des Landessportbundes Sachsen sowie des DHB.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der „BHV“ 09 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich und in ihrer Verwaltung selbständig.
- (2) Der „BHV“ 09 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des „BHV“ 09 ist die Förderung des Breitensportes und der sportlichen Jugend.
- (2) Aufgaben des „BHV“ 09 sind:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sportes im Verein
 - b) Förderung von talentierten Kindern und Jugendlichen für leistungsorientierten Sport
 - c) Durchführung eigener Veranstaltungen
 - d) Vertretung des Sportes in der Öffentlichkeit
 - e) Wahrnehmung sportlicher Interessen bei den kommunalen und staatlichen Stellen.
- (3) Der „BHV“ 09 erkennt die Grundsätze von Freiheit und Freiwilligkeit im Sport an und ist parteipolitisch neutral. Er unterbindet in allen seinen Abteilungen und Übungsgruppen Rassismus, Chauvinismus, Faschismus und wendet sich gegen jede Form von Gewaltherrschaft und Willkür.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des „BHV“ 09 kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt für alle neuen Mitglieder 5,00 Euro. Sie ist einmalig zu entrichten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des fälligen Beitrages für das verbleibende laufende Jahr und der Aufnahmegebühr wirksam.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Sportler und/oder Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit in diesen aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Auflösung des „BHV“ 09
 - d) durch Tod des Mitgliedes
- (2) Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem „BHV“ 09 unberührt.
- (3) Der Ausschluss durch den Vorstand ist nur aus nachfolgenden Gründen möglich:
 - a) Nichtzahlung von Beiträgen (3 Monate) trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand
 - b) Gröbliche Zuwiderhandlung den Grundsätzen dieser Satzung bzw. vereinschädigende Handlungen und Äußerungen
- (4) Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des „BHV“ 09 sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, an deren Beschlüssen mitzuwirken und Anträge zu stellen
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen
- c) an allen Veranstaltungen des „BHV“ 09 nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu verlangen

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des „BHV“ 09 sind verpflichtet:

- a) die Satzung des „BHV“ 09 sowie die in den Versammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu befolgen
- b) die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten
- c) dem Vorstand die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen

§ 8 Beiträge

Der „BHV“ 09 erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe des Beitrages in € wird jährlich vom Vorstand neu festgelegt bzw. bestätigt.

Die Beiträge sind jeweils bis 31.12. des Jahres, für das Folgejahr bzw. bei Neuaufnahme, für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 9 Organe

(1) Organe des „BHV“ 09 sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand

(2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung des „BHV“ 09.

§ 10 Mitgliederversammlung

I Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Oberstes Organ des „BHV“ 09 ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sowie den geladenen, nicht stimmberechtigten Mitgliedern und Gästen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Jeder Stimmberechtigte hat nur 1 Stimme.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. sein Vertreter.

II Vorbereitung und Fristen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt;
 - b) das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Vierte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren sowie vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des „BHV“ 09 setzt sich im Sinne des § 26 BGB zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden Erwachsene
 - c. dem stellvertretenden Vorsitzenden Nachwuchs
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Vertreter für Öffentlichkeit/Presse und Sponsoring
- (2) Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen und abzuwickeln. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand fasst im Innenverhältnis Beschlüsse, die zur Abwicklung laufender Geschäftstätigkeiten erforderlich sind.
- (3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Sicherung des Sportbetriebes.

§ 12 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestätigt.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl, dann finden zwischen den Kandidaten Stichwahlen statt.

§ 13 Ordnungen

Zur Ergänzung der Satzung gibt sich der „BHV“ 09 eine Finanzordnung und eine Jugendordnung, wobei die Ordnungen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und nicht Bestandteil dieser sind.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des „BHV“ 09 wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Schatzmeisters. Über die Prüfungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des „BHV“ 09 kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt durch den Vorstand nur, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefördert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Borna – Pestalozzi – Kinderheim – zur Verwendung für sportliche Zwecke.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.02.2011 mit einer Stimmenzahl von 32 beschlossen.

Siehe Liste Mitgliederversammlung (Anhang)
Siehe Unterschriftsliste neuer Vorstand (Anhang)

| | | |
|-------|-------|-------|
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |